



Sport-Angler-Verein Großlohe e.V.

(Mitglied im „Deutschen Angelfischerverband e.V.“
und „Angelsport-Verband Hamburg e.V.“)

<https://www.sav-grosslohe.de>

1.Vorsitzender: Stefan Twardokus, Wiesenredder 2G, 22149 Hamburg
Tel. priv.: 040-67588398

Satzung des Sport – Angler – Vereins „Großlohe“ e.V.

Die Satzung ist am 03. Februar 1984 beschlossen worden.

Änderungen und Ergänzungen erfolgten am

14. März 1984

11. Mai 1984

09. November 1984

Die Satzung ist unter der **Nummer 10307** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

Name und Sitz des Vereins:

Der Name des Vereins lautet: **Sport – Angler – Verein „Großlohe“ e.V.**

Der Verein ist eingetragener Verein in Hamburg ist Mitglied im „Angelsportverband Hamburg“, im „Verband Deutscher Sportfischer“ und im „Hamburger Sportbund“.

Der SAV „Großlohe“ hat seinen Sitz in Hamburg, Gerichtsstand ist Hamburg

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der SAV „Großlohe“ wahrt politische, rassistische und konfessionelle Neutralität.

Ziel und Zweck des Vereins:

Das Sportliche Fischen, Hegen und Pflegen der Gewässer und Anlagen, Kameradschaftspflege im Verein sowie mit anderen Vereinen im Landeverband Hamburg und im Verband Deutscher Sportfischer.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft:

Mitglied im Verein kann jeder unbescholtene Sportangler werden, der die Satzung, die Regeln des Verbandes und die Gesetze im Zusammenhang mit dem Sportangeln anerkennt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Eintritt in den Verein die Sportfischerprüfung abzulegen.

Austritt:

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.

Ausschluss:

Ausschluß kann erfolgen:

- 1.) Wer das Ansehen des Vereins oder des Verbandes schädigt.
- 2.) Wer wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gibt.
- 3.) Wer nicht waidgerecht angelt und sich nach Ermahnung und Verwarnung nicht bereit erklärt, sein Verhalten zu ändern.
- 4.) Wer mit seinen Beiträgen und/oder sonstigen Zahlungen an den Verein mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
- 5.) Der Ausschluss kann nur durch den Gesamtvorstand ausgesprochen werden.
- 6.) Gegen einen Ausschluß kann innerhalb 2 Wochen Einspruch erhoben werden.
Die nächste Mitgliederversammlung trifft dann die entgeltliche Entscheidung.

Beiträge:

Jedes Mitglied hat die von der Versammlung beschlossene Aufnahmegebühr sowie den Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.

Dazu kommen Gebühren für den Sportfischerpass und die Hinterlegung der Kosten für die Sportfischerprüfung, soweit diese noch nicht abgelegt wurde.

Der Vorstand:

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.) 1. Vorsitzender
- 2.) 2. Vorsitzender als Stellvertreter zu 1
- 3.) Schriftführer
- 4.) Kassenwart
- 5.) Sportwart
- 6.) Gewässerwart
- 7.) Jugendwart
- 8.) Beirat (3 Mitglieder)
- 9.) Kassenprüfer (2 Mitglieder)
- 10.) Festausschuss

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 20 BGB) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Sie überwachen die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden für 1 Jahr gewählt, hier ist eine Wiederwahl nicht zulässig, wohl aber im darauf folgenden Jahr. Doppelfunktionen sind zulässig soweit sie vertretbar erscheinen.

Verwandte des 1. und 2. Vorsitzenden dürfen nicht Kassenwart werden.

Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder finden einzeln der Reihe nach statt. Soweit es sich um den geschäftsführenden Vorstand handelt, findet die Wahl geheim oder per Handzeichen statt, dann aber in Abwesenheit der Betroffenen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart, 1. Sportwart, 1. Gewässerwart und 1. Jugendwart. Der Beirat, besteht aus 3 Mitgliedern, hat die Aufgabe vor der Wahl ausscheidende Vorstandsmitglieder zu ersetzen.

Kassenführung:

Der Kassenwart hat alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen laufend zu nummerieren und zu buchen. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten. Zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung ist die Kasse den Revisoren vorzulegen.

Versammlung:

Mitgliederversammlungen sollten mindestens vierteljährlich stattfinden.

Die Jahreshauptversammlung findet im Februar statt. Hierzu lädt der 1. Vorsitzende 14 Tage vorher durch den Schriftführer ein. Jedes Vorstandsmitglied soll einen Bericht über seine geleistete Arbeit geben.

Eine außerordentliche Versammlung erfolgt, wenn 1/3 der Mitglieder es wünscht oder der Vorstand dies beschließt.

Protokoll:

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten soll. Es muss auf der Versammlung verlesen und von den anwesenden Mitgliedern genehmigt werden. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

Satzungsänderung:

Satzungsänderungen sind nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung möglich, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Beschlüsse, welche auf einer Mitgliederversammlung gefasst wurden, sind vom geschäftsführenden Vorstand zu beurkunden.

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung möglich, wenn zu dieser Versammlung mit dem beabsichtigten Zweck eingeladen wird. Zur Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Vorstehende Satzung mit den Änderungen v. 14.03.84, v. 15.03.84, v. 09.11.84 und vom 02.02.90 wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.02.1990 beschlossen.

Der 1. Vorsitzende